Aufgaben Zivilrichter erster Instanz Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

- 10.1 Überblick
- 10.2 Prozessvergleich
- 10.3 Erledigungserklärung
- **10.4 teilweise Disposition**
 - 10.4.1 teilweise Klagerücknahme
 - 10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung
 - 10.4.3 teilweises Anerkenntnis

Dispositionsmöglichkeiten

Prozesshandlungen

- idR vorgelagert Erfüllung
 - Erfüllungssurrogat
 - Verjährungseinrede
- Erledigungserklärung
- Einverständniserklärung

Entscheidung über Kosten erfolgt (gemäß § 91a)

"gerechte" Kostenverteilung bei teilweiser Disposition z.T. aufwändig

• für alle Prozesshandlungen gilt

-

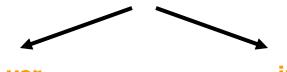
_

_

- Rückn/Anerk/Erledgserkl: beschränkt auf Teil d. Streitgegenstd. mögl.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz **Besonderer Teil**

10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung



der mdl. Verhandlung der mdl. Verhandlung

Urteil über den Rest schreiben

u.a. einheitliche Kostengrundentscheidung

Gebührenstrw. für T-Geb sinkt

Quotelung 91a-Teil / Rest:

nach entstandenen Gebühren = rechnen = "aufwändig"

Übungsfall

Quotelung 91a-Teil / Rest:

nach anfänglichem Gebührenstreitwert _einfach"

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

Entscheidung in der Klausur

"(End-)Urteil"

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor

Die Klage wird abgewiesen.

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung

Für erledigten Teil hat Bekl. nach 91a Kosten zu tragen, für streitigen Teil Kläger nach 91, daher insgesamt teilw. Unterliegen, 92 l

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Eine <u>teilweise</u> übereinst. Erl. hat <u>keine Auswirkung auf die Gerichtsgebühren (KV Nr. 1211)</u>, weil der Rechtsstreit nicht "insgesamt" erledigt ist

Eine <u>teilweise</u> übereinst. Erl. vor der mdl. Verhandlung hat keine <u>Auswirkung auf die Verf-Geb. der RA</u>, weil diese bereits zum vollen Streitwert entstanden sind

Eine <u>teilweise</u> übereinst. Erl. vor der mdl. Verhandlung hat Auswirkung auf die T-Geb. der RA, weil diese nur noch zum Streitwert des Restbetrages anfallen

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert

GK: 5, 3 Geb.

KL:: 1,3 Verfgeb 5` KI:: 1,2 T-Geb 3`

Bekl.: 1,3 Verfgeb 5` Bekl.: 1,2 T-Geb 3`

Gesamt

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

StreitwertGebührGK: 5`, 3 Geb.438,00KL:: 1,3 Verfgeb 5`393,90KI:: 1,2 T-Geb 3`241,20Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`393,90Bekl.: 1,2 T-Geb 3`241,20Gesamt1708,20

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Quote Kl. Streitwert Gebühr GK: 5, 3 Geb. 438,00 3/5 KL:: 1,3 Verfgeb 5 393,90 3/5 KI:: 1,2 T-Geb 3 241,20 voll Bekl.: 1,3 Verfgeb 5 3/5 393,90 Bekl.: 1,2 T-Geb 3` 241,20 voll Gesamt 1708.20

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote KI,.	Betrag Kläger
GK: 5`, 3 Geb.	438,00	3/5	262,80
KL:: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
KI:: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Gesamt	1708,20		1217,88

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust 3/5 und 2/5 "ungerecht", weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote KI,.	Betrag Kläger
GK: 5`, 3 Geb.	438,00	3/5	262,80
KL:: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
KI:: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Gesamt	1708.20		1217.88

Quote KI: 1217,88/1708,20 = gerundet 71% statt 3/5 = 60 %

Kontrollüberlegung: Quotenbildung nach Gebührenstreitwerten hätte 3/5 = 60% zu Lasten des Klägers ergeben und 40 % zu Lasten des Beklagen. Nach der obigen Berechnung hat der Beklagte 11% weniger zu zahlen = **187,88 EUR** (und das ohne Ust der RAe!)

Die Kostengrundentscheidung wirkt sich auf das Portemonaie der Parteien aus, der Ri muss sich auch hier "Mühe geben"

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust
- Tenor Kostengrundentscheidung

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 71 % und der Beklagte 29 % zu tragen.

önig - jurref.de T **10.4.2** Tei-E-5.6

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages* abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages* abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu

vollstreckenden Betrages leistet.

Anm.: Bezogen auf den Kläger deshalb nicht ganz korrekt, weil Kosten ohne den streitigen Teil aufgrund des dann ergangenen 91a-Beschlusses für diesen Teil ohne SiL hätte vollstrecken können

14

^{*...}alternative Formulierung: ...von (110 %) des aufgrund des Urteils... -> s. dazu AT 6.3.2.6

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit
- Streitwertfestsetzung

Der Gebührenstreitwert wird für die Gerichts- und Verfahrensgebühren auf 5.000,-- EUR und für die Terminsgebühren auf 3.000,-- EUR festgesetzt

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit
- Streitwertfestsetzung
- Besonderheiten Tatbestand

zweckmäßig vor Antrag des Klägers z.B.: "Mit der am ... zugestellten Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.000,-- EUR zu zahlen. Nachdem der Beklagte am ... 2.000,-- EUR gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger beantragt nunmehr, ...

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit
- Streitwertfestsetzung
- Besonderheiten Tatbestand
- Besonderheiten Entscheidungsgründe
 - EG befassen sich materiell nur noch mit dem Rest
 - Kostengrundentscheidung am Ende der EG kurz begründen
 - * zunächst inzidente Entscheidung nach § 91a erforderlich
 - -> "bisheriger Sach- und Streitstand" bezogen auf erledigten Teil: materielle Rechtslage bezogen auf 2.000,00 EUR prüfen
 - * dann Quote für streitigen Teil nach allgem. Grds. ermitteln
 - * dann Gesamtquote wie gezeigt errechnen